

## umschlossener Raum

ist jedes durch (zumindest teilweise) künstliche Hindernisse gegen das Betreten durch Unbefugte geschützte Raumgebilde, das von Menschen betreten werden kann. Es ist egal, ob es mit dem Boden verbunden ist oder nicht.

Umschlossen bedeutet nicht unbedingt [verschlossen](#), auch zeitweilig unverschlossene Räume können erfasst sein, es sei denn, dass sie von Jedermann frei und ungehindert benutzt werden können. (S/S - Eser, [StGB-Kommentar](#) 26. Aufl. 2001, § 243 Rnr. 8) Hierzu gehören z.B. auch abgeschlossene Räume (z.B. Lagerräume) innerhalb von Geschäftsgebäuden.